

Tür an Tür e. V.

Satzung 2008

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Tür an Tür - miteinander wohnen und leben“, nach seiner Eintragung mit dem abgekürzten Zusatz „e.V.“.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er hat seinen Sitz in Augsburg.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Aufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Aufgabe des Vereins ist die Verbesserung der Lebenssituation und der Integration von Flüchtlingen und Menschen mit Migrationshintergrund sowie von Angehörigen einkommensschwacher Bevölkerungsgruppen im Sinne von § 52 AO. Zu diesem Zweck bemüht sich der Verein insbesondere um deren berufliche und sprachliche Weiterbildung und Qualifizierung. Durch Öffentlichkeitsarbeit und Aktivierung bürgerschaftlichen Engagements sollen Akzeptanz und Integrationsbereitschaft der Gesellschaft erhöht werden. Eine weitere Aufgabe liegt in der Schaffung von Wohnraum für diese Menschen sowie die Förderung von Kontakten zur anwohnenden Bevölkerung. Durch seine Netzwerk- und Informationsarbeit will der Verein insgesamt einen Beitrag zur sozialen Integration des genannten Personenkreises leisten und zur Völkerverständigung beitragen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das

Vermögen des Vereins an den Verein „Werkstatt SolidarischeWelt e.V.“, zweckgebunden für die Arbeit mit ausländischen Flüchtlingen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt. Für Minderjährige haben die Eltern zu handeln. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Erfolgt eine Ablehnung, kann über die ordentliche Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann auf Antrag eines Vereinsmitglieds durch die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

§ 4 Vereinsvorstand

Der Vorstand besteht aus fünf gleichberechtigten Mitgliedern. Jeder von ihnen kann den Verein im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten. Er wird von der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und verwaltet das Vermögen des Vereins. Der Vorstand entscheidet selbständig in Fällen der laufenden Verwaltung und in dringlichen Fällen, die keine vorherige Einberufung der Mitgliederversammlung erlauben.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Bei Entscheidungen, die ein Volumen von mehr als 25.000,- EUR betreffen, können nur zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein vertreten.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Weitere Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies drei Vorstandsmitglieder verlangen, oder wenn die Einberufung von 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie soll vier Wochen, muss aber mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 12 Mitglieder anwesend sind und diese ordnungsgemäß einberufen wurde. Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist eine Mitgliederversammlung frühestens nach zwei und spätestens nach vier Wochen einzuberufen und abzuhalten. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Ein Mitglied des Vorstands leitet die Mitgliederversammlung. Bei der Beratung über die Entlastung und Wahl des Vorstands übernimmt ein von der Mitgliederversammlung bestimmtes Mitglied die Leitung zu diesen Punkten der Tagesordnung.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Beschlüsse erfolgen in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgege-

benen Stimmen, soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen, sie sind dann bei der Berechnung von Mehrheiten zu berücksichtigen, wenn diese Satzung von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder spricht.

Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung auf Antrag schriftliche Abstimmung beschließen.

Über die Versammlung, insbesondere die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die durch die anwesenden Vorstandsmitglieder und vom/von der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- * die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstands
- * die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- * die Wahl des Revisors
- * die Festsetzung der Höhe des Mindestbeitrags
- * Beschlüsse über Anträge
- * die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
- * Beschlüsse über Satzungsänderungen bzw. Vereinsauflösung

§ 6 Jahresabschluss und Geschäftsbericht

Der Vorstand hat für das laufende Geschäftsjahr einen Jahresabschluss und einen Geschäftsbericht zu erstellen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Jahresabschluss ist von einem Revisor oder einem Sachverständigen zu prüfen.

§ 7 Satzungsänderungen

Zur Änderung einer Satzung bedarf es eines mit 3/4 der anwesenden Mitglieder gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Satzungsänderungen müssen schriftlich unter Angabe des Inhalts mit der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.

Satzungsänderungen, die von Gerichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 8 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Angelegenheiten des Vereins und für Streitigkeiten ist Augsburg.

§ 9 Anwendung von Bestimmungen

Soweit vorstehende Satzung nichts anderes bestimmt, finden die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

§ 10 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ungültig sein, so werden die übrigen Bestimmungen dadurch nicht betroffen.

§ 11 Orts- und Zeitangabe des Inkrafttretens dieser Satzung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 05. Mai 1992 beschlossen. Sie tritt am 06. Mai 1992 in Kraft.

Die Gründungssatzung des Vereins „Tür an Tür - miteinander wohnen und leben

*e.V.“ wurde am 30. Mai 1995
und zuletzt am 22. April 2002
in die vorliegende Fassung
geändert.*

*Der Verein ist unter der
Nummer 1814 in das Ver-
einsregister des Amtsge-
richts Augsburg eingetragen.
Das Finanzamt Augsburg hat
den Verein als gemeinnützig
und mildtätig anerkannt.*

*Damit sind Spenden an den
Verein „Tür an Tür - mitei-
nander wohnen und leben
e.V.“ steuerlich abzugsfähig.*